

Sachverhalt

1. Ausgangssituation

Die Altstadt im Ortsteil Castrop stellt den historisch bedeutendsten Teil der Stadt Castrop-Rauxel dar. Von besonderer Bedeutung sind vor allem die St. Lambertuskirche, deren Ursprünge bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts zurückreichen, sowie der Marktplatz mit den um 1900 erbauten historischen Wohn- und Geschäftgebäuden.

Trotz gravierender Zerstörungen während des zweiten Weltkriegs konnte der vor allem in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und zu Beginn des 20. Jahrhunderts entstandene städtebauliche und bauliche Charakter des Ortskerns bis heute weitgehend erhalten werden.

Neben der städtebaulich-historischen Bedeutung kommt der Altstadt darüber hinaus die Bedeutung als Hauptversorgungszentrum im Stadtgebiet Castrop-Rauxels zu.

Entsprechend der Bedeutung als Geschäftszentrum haben in den vergangenen Jahren Außenreklame und Lichtwerbung in großem Umfang zugenommen. Die Ausführung der Werbeanlagen orientiert sich in der Regel an zeitlich aktuellen Trends, so dass die Anlagen häufig für das Stadtgebiet untypisch und gestalterisch störend wirken.

2. Ziele und Zwecke der Satzung

Um den Charakter des Stadtbildes zu wahren und nachhaltig zu einer Verbesserung der gestalterischen Qualität beizutragen, ist die Aufstellung einer Werbesatzung erforderlich. In dieser Satzung werden die Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten sowie Maßgaben zu deren Art, Gestaltung und Einordnung formuliert.

Die Satzung wurde vom Bereich Stadtentwicklung und Stadtplanung in Zusammenarbeit mit dem Gestaltungsbeirat der Stadt Castrop-Rauxel erarbeitet.

3. Anwendung der Satzung

Anzuwenden sind die Bestimmungen der Satzung, sobald innerhalb ihres Geltungsbereiches eine Werbeanlage oder ein Warenautomat verändert oder neu errichtet wird.

4. Anzeigepflicht

Mit den Bestimmungen des § 3 der Werbesatzung wird für die gemäß § 65 Abs. 1 Nrn. 33-36 Landesbauordnung genehmigungsfreien Werbeanlagen und Warenautomaten eine bauordnungsrechtliche Anzeigepflicht eingeführt. Diese Bestimmung eröffnet der Bauaufsichtsbehörde die Möglichkeit, vor Realisierung des Vorhabens zu prüfen, in wie weit Art und Gestaltung der Werbeanlage bzw. des Werbeautoamten den Vorschriften der Satzung entsprechen. Die Frist für die Prüfung der Bauvorlagen ist auf einen Monat beschränkt, so dass dem Bauherren eine zeitnahe Realisierung des Vorhabens möglich ist.

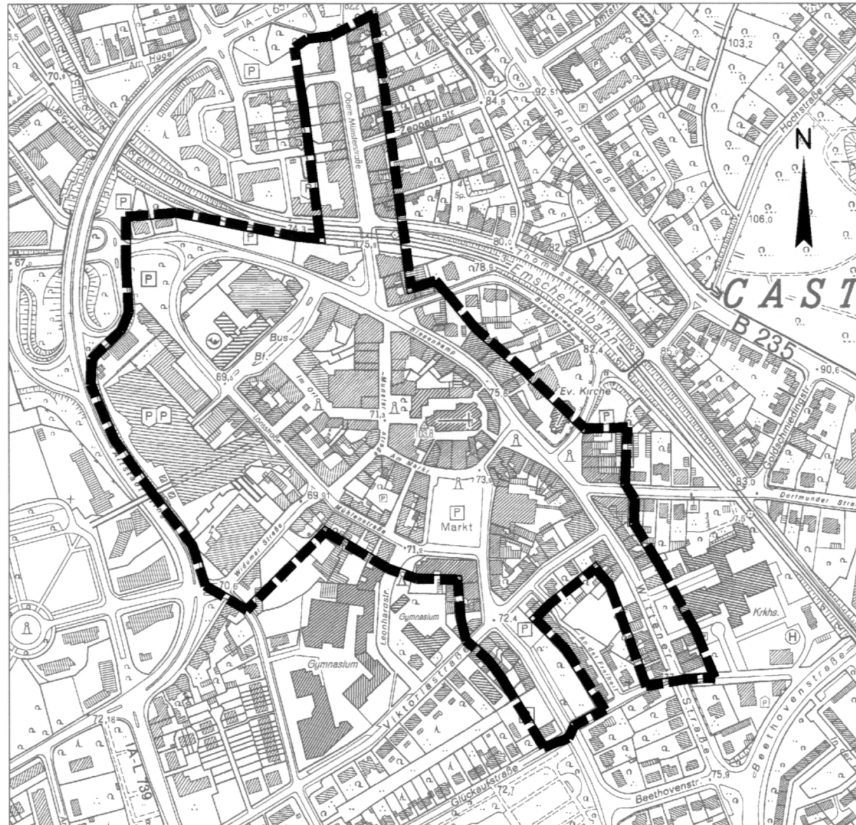
5. Weitere Vorgehensweise

Die Chancen zur Verbesserung des Stadtbildes sollen der Immobilien- und Standortgemeinschaft Castrop-Altstadt (ISG) erläutert werden. Durch die Sensibilisierung der Kaufleute und Immobilienbesitzer in der Altstadt für die Gestaltung von Werbeanlagen und deren positiven gestalterischen Wert soll das Ortskernbild nachhaltig verbessert und attraktiver gestaltet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Übersichtsplan mit Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung



Satzung über besondere
Anforderungen an
Werbeanlagen sowie über
deren äußere Gestaltung
(Werbesatzung) für den
Bereich der Innenstadt der
Stadt Castrop-Rauxel

vom XXXXX



räumlicher
Geltungsbereich
der Satzung

unmaßstäblich

Beisenherz
Bürgermeister

Dobrindt
Technischer Beigeordneter

§ 8

Größenbeschränkung für Werbeanlagen und Warenautomaten

- (1) Die Länge von Werbeanlagen ist auf 0,4 m je laufendem Meter bebaute Straßenfront begrenzt.
- (2) Werbeanlagen dürfen
 - a) bei einer Fassadengesamtbreite bis zu 10 m nicht höher als 0,50 m,
 - b) bei einer Fassadengesamtbreite zwischen 10 m und 15 m nicht höher als 0,60 m,
 - c) bei einer Fassadengesamtbreite über 15 m nicht höher als 0,70 m sein.
- (3) Werbeanlagen sind als Einzelbuchstaben oder Flachtransparente auszubilden, deren Bautiefe 30 cm nicht überschreiten darf.
- (4) Die Fläche einer Werbeanlage darf höchstens 3 m² betragen. Dieses Flächenmaß bezieht sich auf das die Werbeanlage umschließende Rechteck.
- (5) Auskragende Werbeanlagen (Ausleger) sind nur nicht-selbstleuchtend in kunsthandwerklicher Gestaltung zugelassen. Es sind nur zwei Werbeanlagen (Ausleger) pro Gebäude zulässig. Ihre Ansichtsflächen werden auf die unter 1 bis 5 zulässige Gesamtfläche angerechnet.
- (6) Die Anordnung der Werbeanlagen ist auf die architektonische Gliederung des Gesamtgebäudes abzustimmen.
- (7) Warenautomaten am öffentlichen Straßenraum müssen direkt an der Gebäudefront ohne Zwischenraum angebracht werden. Je Gebäudefront ist höchstens ein Warenautomat zulässig. Warenautomaten müssen sich grundsätzlich den ortsbildbestimmenden Maßstäben in Bezug auf Größe und Farben unterordnen. Architektonische Gliederungen (insbes. Pfeiler und Stützen) dürfen nicht verdeckt werden.

§ 9

Entfernung nicht mehr genutzter oder zeitlich begrenzter Werbeanlagen

- (1) Ungenutzte Werbeanlagen, Warenautomaten, Schaukästen, Tafeln und Vitrinen sind einschließlich ihrer Befestigung innerhalb von 3 Monaten nach Gewerbeabmeldung oder nach Abmeldung des Gewerbes von Amts wegen vollständig zu entfernen und die sie tragenden Wandflächen in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- (2) Werbeanlagen, die anlässlich von Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen von den zugelassenen politischen Parteien angebracht werden, sind durch den Träger der Werbung innerhalb einer Woche nach Beendigung der Wahlen zu entfernen. Entsprechendes gilt für zeitlich begrenzte Veranstaltungen kirchlicher, kultureller oder sportlicher Zwecke sowie Schlussverkäufe, Stadtfeste und Jahrmärkte.

§ 10

Ausnahmen und Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Ausnahmen gestattet und Befreiungen zugelassen werden, wenn die baulichen Anlagen mit ihrer Umgebung so in Einklang gebracht werden, dass sie das Straßen- und Ortsbild nicht stören und die Zielsetzungen dieser Satzung nicht gefährdet werden. Ausnahmen für Neubauten sind insbesondere dann zulässig, wenn diese zeitgemäße Materialien und Formen und eine auf das Umfeld bezogene Maßstäblichkeit aufweisen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW. Auf diese Vorschrift wird verwiesen.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

- (3) Als Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung gelten nicht:
- a) Plaketten oder ähnliche kleinformatige Hinweise auf Eigentümer, Stifter oder Künstler an Bänken, Brunnen, Plastiken oder dergleichen,
 - b) Hinweisschilder unter 0,25 m² auf Name, Beruf, Öffnungs- und Sprechzeiten an Einfriedungen und Hauswänden,
 - c) Zeitlich befristete Hinweisschilder an Baustellen auf Projekte, Bauherren und an der Ausführung Beteiligte sowie Betriebsverlagerungen und Wiedereröffnungen.
- (4) Technische Hilfsmittel von Werbeeinrichtungen und Warenautomaten wie Montageleitungen und Kabelzuführungen sind verdeckt anzubringen.

§ 5

Ausschluss bestimmter Arten von Werbeanlagen

- (1) Als Werbeanlagen sind ausgeschlossen:
- a) Spannbänder und Werbefahnen, soweit sie nicht für besondere Veranstaltungen befristet genehmigt werden,
 - b) Lichtwerbung mit Laufschriften,
 - c) Lichtwerbung durch Leuchtkörper, die in kurzen Abständen ein- und ausgeschaltet werden oder ihre Farbe wechseln,
 - d) Lichtwerbung durch Leuchtkörper, die bewegt werden oder deren Träger bewegt wird,
 - e) fluoreszierende Werbung,
 - f) Werbeschriften, die durch Lichttechnik auf eine Fläche projiziert werden.
- (2) Werbeanlagen und Warenautomaten sind unzulässig
- a) bei regelloser Anbringung,
 - b) bei miteinander nicht zu vereinbarenden Anlagen,
 - c) bei aufdringlicher Wirkung, insbes. durch grelle Farben, Ort und Art der Anbringung,
 - d) wenn Giebeflächen, tragende Bauteile oder architektonische Gliederungen in störender Weise bedeckt, bemalt oder überschritten werden.

§ 6

Ausschluss von Werbeanlagen auf Teilen der baulichen Anlagen

Unzulässig ist die Anbringung von Werbeanlagen:

- a) Oberhalb der Unterkante der Fenster oder Fenstertüren des ersten Obergeschosses,
- b) in Fenstern der Obergeschosse,
- c) an Balkonen, Erkern und deren Brüstungen, Geländern,
- d) aufgesetzt auf Kragplatten,
- e) an Toren, Einfriedungen und Stützmauern,
- f) an Böschungen, Bäumen und Masten,
- g) an Ruhebänken, Papierkörben und Wartehallen,
- h) an Schornsteinen, Hauskaminen und ähnlichen hochragenden Bauteilen,
- i) auf Pflasterflächen.

§ 7

Werbung durch Zettel- und Bogenanschläge

- (1) Werbung durch Zettel- und Bogenanschläge darf nur an bauaufsichtlich genehmigten Anschlagflächen, wie z.B. an Litfasssäulen, Aushangkästen und Schaukästen durchgeführt werden.
- (2) Von dem vorstehenden Absatz können Ausnahmen für besondere Veranstaltungen zugelassen werden, wenn für die Zulassung einer Ausnahme ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Außerdem können Ausnahmen von Absatz 1 für vorübergehend aufgestellte Bauzäune zugelassen werden.

per Innenstadt nicht gerecht werden und das Stadtbild beeinträchtigen. Insbesondere haben Außenreklame und Lichtwerbung in großem Umfang zugenommen. Diese Anlagen versperren den Blick auf Häuser und Straßenfronten, sind für das Stadtbild untypisch und gestalterisch störend.

Zur Erhaltung der noch intakten Bereiche und insbesondere auch bei der zukünftigen Gestaltung des Ortskernbildes werden deshalb an Werbeanlagen besondere gestalterische Anforderungen nach Maßgabe dieser Satzung gestellt. Durch diese Gestaltungssatzung soll erreicht werden, dass bei der Neuansbringung oder Änderung von Werbeanlagen die ortstypischen Gegebenheiten in ausreichendem Maße berücksichtigt werden.

Die sonstigen Vorschriften der Bauordnung NRW, die Vorschriften des Baugesetzbuches und der Fachgesetze sowie die hierzu jeweils erlassenen Rechtsvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt. Die Gestaltungsaussagen orientieren sich ferner an den Zielen der im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden, rechtsverbindlichen Bebauungspläne. Sie stellen für diese Bereiche eine Ergänzung der hier getroffenen Festsetzungen dar.

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt im Ortskern des Stadtteils Castrop der Stadt Castrop-Rauxel. Die Begrenzung ist in dem beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich und Anwendung der Satzung

- (1) Diese Satzung gilt für Werbeanlagen und Warenautomaten im Sinne des § 13 BauO NRW, die im Geltungsbereich dieser Satzung liegen, entsprechend den nachfolgenden Gestaltungsvorschriften. Sie regelt die über § 13 BauO NRW hinausgehenden Anforderungen an die Art, Gestaltung und Einordnung von Werbeanlagen und Warenautomaten.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung sind anzuwenden, sobald innerhalb des Geltungsbereichs Werbeanlagen oder Warenautomaten verändert, neu errichtet oder angebracht werden.

§ 3 Anzeigepflicht

- (1) Für die gemäß § 65 Abs. 1 Nrn. 33-36 BauO NRW genehmigungsfreien Werbeanlagen und Warenautomaten wird hiermit eine bauordnungsrechtliche Anzeigepflicht eingeführt. Die Bauvorlagen sind der Gemeinde vorzulegen.
- (2) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Eingang der Bauvorlagen bei der Gemeinde begonnen werden.
- (3) Der Bauherr oder die Bauherrin hat den Ausführungsbeginn mindestens 1 Woche vorher der Gemeinde (Bauaufsichtsbehörde) anzuzeigen.
- (4) Von dieser Satzung unberührt bleiben die Vorschriften des Denkmalschutzrechtes, die Erlaubnispflicht für Sondernutzungen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie die Bestimmungen, die das Anbringen von Werbeanlagen aus Gründen der Verkehrssicherheit regeln.
- (5) Unberührt bleiben Bestimmungen in Bebauungsplänen.

§ 4 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und zur öffentlichen Verkehrsfläche zulässig.
- (2) Werbeanlagen, Warenautomaten, Schaukästen, Tafeln, Vitrinen, Hinweisschilder etc. sind so zu gestalten, anzubringen und zu unterhalten, dass sie nach Form – bei Leuchtreklamen auch in der Leuchtwirkung –, Größe, Gliederung, Material, Farbe und Anbringungsart in
 - das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind
 - das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und
 - das Straßen- und Platzbildeinfügen.



Bereich: Stadtentwicklung und Stadtplanung
Az: 61-18-30
Datum: 11.11.2004

2004/306
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	09.12.2004	
Rat der Stadt	16.12.2004	

Betreff

Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen
sowie über deren äußere Gestaltung (Werbesatzung)
für den Bereich der Innenstadt der Stadt Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt folgende Satzung:

**Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen
sowie über deren äußere Gestaltung (Werbesatzung)
für den Bereich der Innenstadt der Stadt Castrop-Rauxel**

Präambel

Die Altstadt des Ortsteils Castrop bildet mit Markt, Fußgängerzone, Lambertus- und Lutherkirche den städtischen Mittelpunkt der Stadt Castrop-Rauxel. Der Ortskern wird geprägt von Gebäuden aus der vorindustriellen Zeit, die sich vor allem um den Kirchplatz herum anordnen sowie einer städtebaulichen und baulichen Struktur, die überwiegend in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und zu Beginn des 20. Jahrhunderts entstanden. Auch wenn die Gebäude der Innenstadt im letzten Krieg zum Großteil zerstört wurden, vollzog sich der Wiederaufbau jedoch vornehmlich auf Basis der alten Strukturen, so dass der Ortskern seinen vor allem in den Zeiten der Industrialisierung entstandenen städtebaulichen Charakter beibehalten hat.

In dem Bereich der Altstadt sind in den vergangenen Jahrzehnten verschiedene Trends in der Gestaltung von baulichen Anlagen und Werbemaßnahmen eingetreten, die dem historischen Bild der Castro-